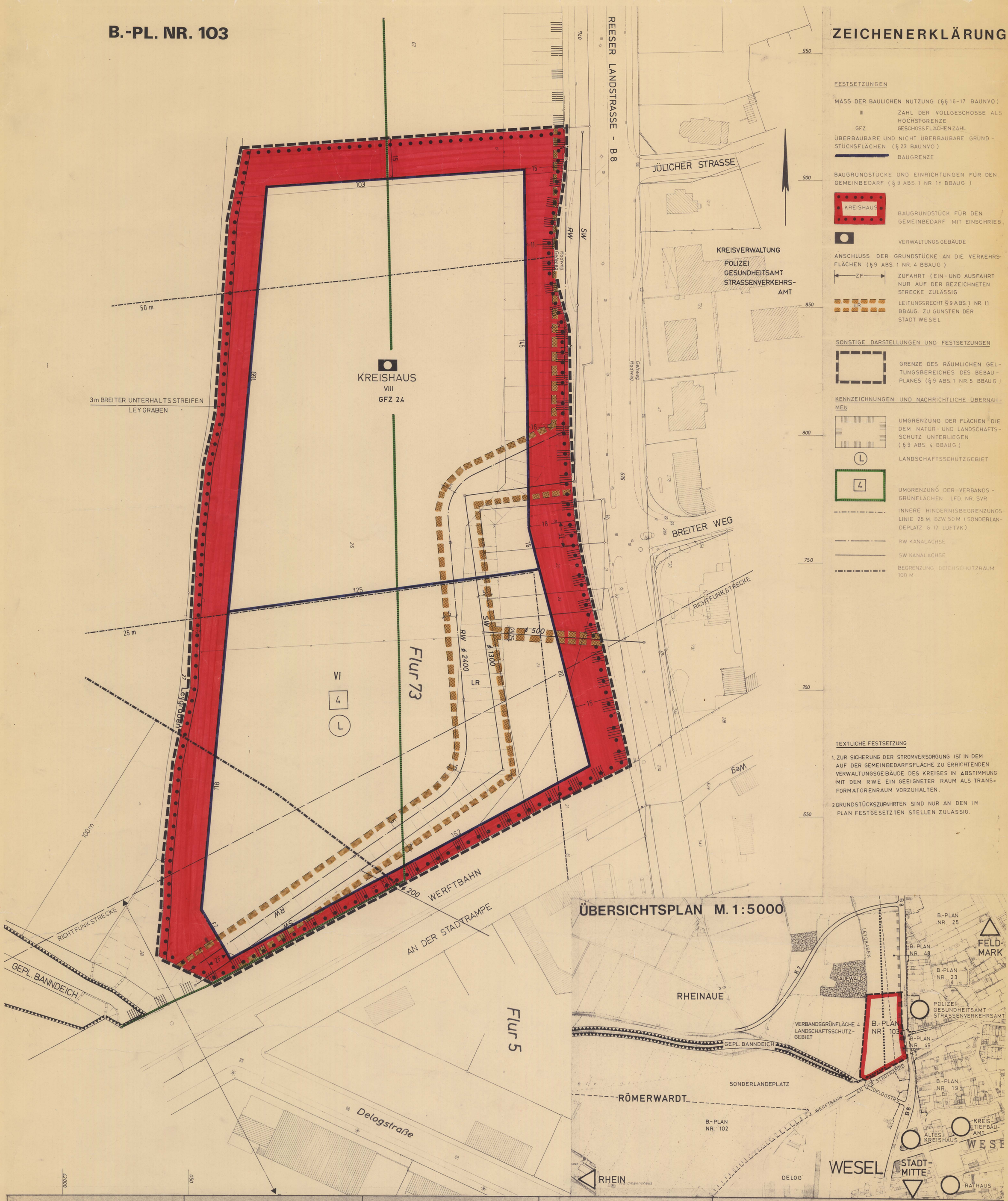
B.-PL. NR. 103



ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§§ 16-17 BAUNVO)

III — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

GFZ — GESCHOSSFLÄCHENZAHL

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 BAUNVO)

BAUGRENZE

BAUGRUNDSTÜCKE UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG)

KREISHAUS — BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT EINSCHRIEB.

VERWALTUNGSGEBÄUDE

ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBAUG)

ZF — ZUFAHRT (EIN- UND AUSFAHRT NUR AUF DER BEZEICHNETEN STRECKE ZULÄSSIG

LR — LEITUNGSRECHT § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG. ZU GUNSTEN DER STADT WESEL

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUPLANES (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BBAUG)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 ABS. 4 BBAUG)

L — LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

4 — UMGRENZUNG DER VERBANDSGRÜNFLÄCHEN LFD. NR. SVR

INNERE HINDERNISBEGRENZUNGSLINIE 25 M BZW. 50 M (SONDERLANDEPLATZ § 17 LUFTVK)

RW KANALACHSE

SW KANALACHSE

BEGRENZUNG DEICHSCHUTZRAUM 100 M

TEXTLICHE FESTSETZUNG

1. ZUR SICHERUNG DER STROMVERSORGUNG IST IN DEM AUF DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE ZU ERRICHTENDEN VERWALTUNGSGEBÄUDE DES KREISES IN ABSTIMMUNG MIT DEM RWE EIN GEEIGNETER RAUM ALS TRANSFORMATORENRAUM VORZUHALTEN.

2. GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN SIND NUR AN DEN IM PLAN FESTGESETZTEN STELLEN ZULÄSSIG.

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

RECHTSGRUNDLAGEN:

BUNDESBAUGESETZ (BBAU G) VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 21) u. in der Neufassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAU NVO) IN DER FASSUNG VOM 15. Sept. 1977 (BGBl. I S. 1763) ~~1968 (BGBL. I S. 1237), ber. 1969 S. 11~~

PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZ VO) VOM 19. JANUAR 1965 (BGBL. I S. 21)

BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN - WESTFALEN (BAUO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV NW S. 96)

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER BESTANDSANGABEN MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER UND DER ÖRTLICHKEIT WIRD BESCHEINIGT.

WESEL, DEN 16.11.1976

Bürgermeister / Oberstadtdirektor / Verm.-Amtmann

FÜR DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG:

INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND STADTPLANUNG
Dipl.-Ing. Helga Rose-Herzmann Dipl.-Ing. Wolfgang Herzmann BDLA
4300 Essen-Bredeney Telefon 0201/48 20 71
Postfach 37

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGTE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM PLANUNGSAMT DER STADT WESEL.

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:
DEM BEBAUUNGSPLAN M. 1:1000 UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN.

DEM BEBAUUNGSPLAN SIND BEIGEFÜGT:
ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000,
BEGRÜNDUNG.

DIESER PLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS §2 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER ZEIT VOM 28. OKT. 1977 BIS EINSCHL. 28. Nov. 1977 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

WESEL, DEN 29. Nov. 1977

STADT WESEL

DER STADTDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 14. Dez. 1977, DURCH DEN DER PLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN IST.

WESEL, DEN 14. Dez. 1977

STADT WESEL

BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED / SCHRIFTFÜHRER

DIESER PLANENTWURF GEHÖRT ZUM BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 23. März 1977 NACH WELCHEM DER PLAN ALS SATZUNG AUFGESTELLT UND ZU DIESEM ZWECK AUSGELEGT WERDEN SOLL.

WESEL, DEN 23. März 1977

STADT WESEL

BÜRGERMEISTER / RATSMITGLIED / SCHRIFTFÜHRER

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS §11 DES BBAU G [redacted] MIT VERFÜGUNG VOM 04.10.1978, AZ.: 35.2.12.27.6/4.4.6.10.3/ GENEHMIGT WORDEN.

Düsseldorf, d. 04.10.1978

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
DÜSSELDORF
Im Auftrage:
Oberregierungsbaurat

DIE GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM 4.10.78 IST AM 3.11.1978 GEMÄSS §12 BBAU G MIT DEM HINWEIS, DASS DER VORSTEHENDE BEBAUUNGSPLAN AB SOFORT im Rathaus WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUSLIEGT, ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.

WESEL, DEN 3.11.1978

STADT WESEL

IM PLANBEREICH IST DIE VERORDNUNG ÜBER DIE ERRICHTUNG UND ÄNDERUNG VON GEBÄUDEN IN DEN ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETEN DER BEI HOCHWASSERGEFAHR BRINGENDEN WASSERLÄUFE VOM 25.11.1959, GV. NW. 1959 S. 169 - SGV NW NR. 232, ZU BEACHTEN.

Zu diesem Bebauungsplan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom 31.8.77 Az.: 7-2218-77
Diesem Bebauungsplan haben der Verbandsausschuss und der Verbandsdirektor am gleichen Tage zugestimmt.
Der Verbandsdirektor
I. A.:
Oberbaurat
Essen, den 19.9.77

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Stadt vom 29. September 1977 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Wesel, den 29. September 1977
STADT WESEL
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

BEBAUUNGSPLAN NR. 103

1. Ausfertigung

STADT WESEL

AN DER STADTRAMPE

BEBAUUNGSPLAN NR. 103 M 1:500